

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Weihnachtsgratifikation: Neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts.....	2
Stichtagsregelung bei Zahlungen mit Mischcharakter unzulässig	2
Zu späte Kündigung.....	2
Ab 2014 elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Arbeitslosengeld möglich	2
Gesellschaftsrecht	3
Jahresabschlüsse spätestens bis Ende 2013 beim Bundesanzeiger einreichen	3
Gewerblicher Rechtsschutz	3
Musiknutzung bei Veranstaltungen	3
Neues Gebührenmodell der GEMA für Veranstaltungen.....	3
Ab 01.01.2014 gilt die neue GrenzbeschlagnahmeVO 608/2013 für gefälschte Produkte.....	4
Onlinerecht	4
Aufforderung zur Bewertung ist Werbung	4
Fehlende Angabe der Telefonnummer.....	4
Angaben zur Lieferzeit dürfen nicht widersprüchlich sein.....	5
Informationspflichten bei bestimmten Produkten.....	5
Steuerrecht	6
Betriebsfeste und die Finanzverwaltung	6
Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen	6
1 Prozent-Regelung bei Mehrfach-Nutzung von PKWs.....	7
Umsatzsteuer: BFH zum Steuersatz bei Frühstücksleistungen an Hotelgäste	8
Wettbewerbsrecht	8
Wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung	8
Unzumutbare Belästigung.....	9
Wirtschaftsrecht	9
Verjährung: der Countdown läuft	9
BGH: Auch angewandte Kunst kann urheberschutzfähig sein	10
BGH zur Schrankenregelung des § 52 a UrhG im Bereich Bildung.....	10
Justizministerkonferenz befürwortet Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht.....	10
Änderung der EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge.....	10
Veranstaltungen	10
FIT FÜR... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung	10
Pensionszusage - Fluch oder Segen für die GmbH?!	11
Der Liefervertrag zwischen Vertragsfreiheit und ihren Grenzen	11
FIT FÜR... die Auswahl der richtigen Mitarbeiter.....	12
Die Unternehmensveräußerung: Risiken und Nebenwirkungen	12

Weihnachtsgratifikation: Neues Urteil des Bundesarbeitsgerichts Stichtagsregelung bei Zahlungen mit Mischcharakter unzulässig

In einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13.11.2013 erklärten die Richter eine Klausel in Richtlinien des Arbeitgebers für unwirksam, nach der eine Weihnachtsgratifikation, mit der auch die Arbeitsleistung vergütet werden sollte, nur an die Mitarbeiter gezahlt wird, die sich zum 31.12. in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Die Entscheidung betrifft sogenannte **Sonderzahlung mit Mischcharakter**, das heißt mit dem Weihnachtsgeld sollte zum einen die Betriebstreue des Arbeitnehmers belohnt werden und ihn über das Jahresende hinaus an das Unternehmen binden, zum anderen sollte die Weihnachtsgratifikation aber auch die im Laufe des Jahres geleistete Arbeit vergüten.

Bei einer solchen Sonderzahlung mit Mischcharakter benachteiligen **Stichtagsklauseln** den Arbeitnehmer unangemessen im Sinne des AGB-Rechts und widersprechen auch dem wesentlichen Grundgedanken des § 611 Abs. 1 BGB, weil sie dem Arbeitnehmer bereits erarbeiteten Lohn wieder entziehen.

Die Richter sprachen dem Kläger, der zum 30.09. aus dem Unternehmen ausschied, ein anteiliges Weihnachtsgeld von 9/12 zu.

Unser Tipp: Jeder Arbeitgeber sollte sorgfältig überlegen, ob die Weihnachtsgratifikation nur wegen der Betriebstreue gezahlt werden soll und dementsprechend eine Zusage formulieren. Nähere Informationen enthält unser Infoblatt **A31** „Weihnachtsgeld“ unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 67**.

Zu späte Kündigung

Will ein Arbeitgeber einem schwerbehinderten Mitarbeiter außerordentlich kündigen und erklärt die Kündigung erst am siebten Tag nach der erteilten Zustimmung durch das Integrationsamt, ist dies nicht mehr unverzüglich und die Kündigung daher unwirksam. Das hat Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm im Fall eines in der Landeswasserwirtschaft beschäftigten Krafffahrers entschieden.

Der Arbeitgeber wollte dem Arbeitnehmer nach einer aus Sicht des Arbeitgebers angekündigten Krankheit außerordentlich kündigen. Wegen der Schwerbehinderteneigenschaft des Arbeitnehmers holte der Arbeitgeber die Zustimmung des Integrationsamtes ein. Durch zögerliche Abläufe beim Arbeitgeber wurde die Kündigung erst drei Tage nach Eingang vom Vorstand unterzeichnet und danach mit allgemeiner Post versandt. Dadurch ging es erst am siebten Tag nach Erhalt der Zustimmung des Integrationsamts beim Arbeitnehmer ein. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass damit die im Sozialgesetzbuch geforderte Unverzüglichkeit unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und unter Berücksichtigung der objektiven Umstände nicht mehr gegeben sei. Geschäftsgänge müssten auch den Begriff der Unverzüglichkeit berücksichtigen, wenn eine gesetzliche Bestimmung dieses sehr rasche Tätigwerden verlange. Der Arbeitgeber – eine Behörde mit 1.600 Beschäftigten – habe keine hinreichende Erklärung für den zögerlichen Ablauf gegeben.

(Urteil des LAG Hamm vom 08. November 2012, Az: 15 Sa 1094/12)

(Autor: Hans-Joachim Beckers, DIHK-Redaktionsdienst Nr. 03/2013)

Ab 2014 elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Arbeitslosengeld möglich

Zum 01.01.2014 können Arbeitgeber die Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen für das Arbeitslosengeld statt in Papierform elektronisch an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übermitteln. Dies kann über die Lohnabrechnungsprogramme oder über SV-Net erfolgen.

Gesellschaftsrecht

Jahresabschlüsse spätestens bis Ende 2013 beim Bundesanzeiger einreichen

Die Jahresabschlüsse 2012 (Stichtag 31.12.2012) von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben (z. B. GmbH & Co. KG) und die nicht kapitalmarktorientiert sind, müssen bis Jahresende beim Bundesanzeiger elektronisch eingereicht und veröffentlicht werden. Wird der Jahresabschluss nicht fristgerecht eingereicht, droht ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz. Durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG, BGBl. I, vom 27.12.2012, Seite 2751ff.) und das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (BGBl. I, vom 09.10.2013, Seite 3746ff.) haben sich u. a. verschiedene Änderungen rund um die Offenlegung der Jahresabschlüsse ergeben: Hinterlegung des Jahresabschlusses als Option für Kleinstkapitalgesellschaften, Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften betr. Gliederungstiefe der Bilanz, Verkürzung der Gewinn- und Verlustrechnung und in bestimmten Fällen auch Verzicht auf den Anhang, Änderungen im Ordnungsgeldverfahren bzw. Herabsetzung des Ordnungsgeldes in bestimmten Fällen. Link zum Bundesanzeiger zur Offenlegung von Jahresabschlüssen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Musiknutzung bei Veranstaltungen

Neues Gebührenmodell der GEMA für Veranstaltungen

Die Reform der GEMA-Tarife für Veranstaltungen ist durch die GEMA mit den Veranstaltern, insbesondere Musikkneipen, Clubs und Diskotheken geeinigt. Berücksichtigt wurde das Ergebnis des Schiedsstellenverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), das zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter geführt worden war. Die neuen Tarife gelten vom 1. Januar 2014 an. Grundsatz: Je größer die Fläche und je höher die Eintrittsgelder, umso höher fallen die Gebühren aus.

Tarife für Einzelveranstaltungen:

Die Vergütung berechnet sich auf Basis der Veranstaltungsfläche (in Schritten zu jeweils 100 qm) und dem Eintrittsgeld (in Schritten zu jeweils 1,00 EUR).

Einführungsnachlass: Tarifierhöhungen, die bei größeren, kommerziell ausgerichteten Veranstaltungen auftreten, werden durch Nachlässe schrittweise über 5 Jahre bis zum 31.12.2018 eingeführt.

Tarife für Musikkneipen:

Die neuen Vergütungen gelten, in Abgrenzung zu Clubs und Diskotheken, für Veranstaltungen mit intensiver Musiknutzung. Die Musik geht über Hintergrundmusikwiedergabe hinaus, es gibt allerdings weder Tanz noch Eintritt.

Einführungsnachlass: Tarifierhöhungen werden durch Nachlässe schrittweise über einen Zeitraum von 8 Jahren bis 31.12.2021 eingeführt.

Tarif für Diskotheken und Clubs:

Die Vergütung berechnet sich auf Basis der Veranstaltungsfläche (in Schritten von jeweils 100 qm) und dem Eintrittsgeld (in Schritten zu jeweils 2,00 EUR).

Einführungsnachlass: Tarifierhöhungen werden durch Nachlässe schrittweise über 8 Jahre bis zum 31.12.2021 eingeführt.

Den Tarifrechner der GEMA finden Sie auf www.gema.de/veranstaltungstarife.

Ab 01.01.2014 gilt die neue GrenzbeschlagnahmeVO 608/2013 für gefälschte Produkte

Die Neuregelungen enthalten umfangreiche Legaldefinitionen, das vereinfachte Verfahren, das eine Vernichtung der gefälschten Waren vorsieht, wenn der Anmelder bzw. Besitzer dieser Waren nicht widerspricht (als Regelverfahren), und eine Handhabung für Kleinsendungen wird für alle EU-Zollbehörden verbindlich.

Wichtig ist auch, dass die Kopplung an die Reisefreimengen, also falls Plagiate im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden, entfällt. Anknüpfung für die Einziehung sind Anhaltspunkte für eine gewerbliche Tätigkeit. Außerdem sollte immer genau geprüft werden, ob die Regelung der VO für alle Schutzrechte gilt oder z. B. nur bei Markenverletzungen (so die Kleinsenderegulung) greift.

Onlinerecht

Aufforderung zur Bewertung ist Werbung

Bewertungen sind bekanntlich als vertrauensbildende Maßnahme für Online-Händler sehr wichtig. Daher verwundert nicht, dass die Gerichte immer neue Entscheidungen dazu fällen, zuletzt auch das Amtsgericht Hannover (Urteil vom 3. April 2013, Az.: 550 C 13442/12).

Anwälte sollen ja zu den eher schwierigen Kunden gehören. Davon ließ sich im genannten Fall ein Reifenversand aber nicht abschrecken. Per E-Mail sandte ihm das Unternehmen drei Monate nach dem Kauf eine Aufforderung zur Bewertung. Leider hatte der Kunde aber explizit mitgeteilt, keine Werbung, Newsletter, Bewertungsanfragen etc. zu wünschen. Dies wurde ihm vom Reifenhändler sogar bestätigt.

Es kam wie es kommen musste. Da keine schriftliche Einwilligung vorlag, sah das Amtsgericht einen Unterlassungsanspruch als gegeben. Immerhin habe der Anwalt in eigener Sache keinen Anspruch auf Erstattung der Abmahnung. Es handele sich bei der E-Mail um Werbung, obwohl „nur“ die bereits gekauften Reifen zu bewerten gewesen seien. Meinungs-Umfragen dienen eindeutig der Absatzförderung.

Unser Tipp: In der Entscheidung steckt noch ein weiterer interessanter Aspekt. Das Gericht verurteilte den Händler dazu, nicht nur keine E-Mails an die jetzige, sondern auch an alle künftigen E-Mail-Adressen des Klägers zu senden. Der Unterlassungsanspruch erfasse nämlich auch im Kern gleiche Verstöße. Das dadurch erhöhte Risiko eines Verstoßes komme ja nur zum Tragen, wenn der Händler weiter unerlaubte E-Mail-Werbung verschicke.

Fehlende Angabe der Telefonnummer

Das Landgericht (LG) Bamberg hat mit Urteil vom 23. November 2012 (Az.: 1 HK O 29/12) entschieden, dass ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegt, wenn ein Internethändler in seinem Impressum keine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme angibt.

Im vorliegenden Fall hatte der Beklagte in seinem Impressum lediglich seine Anschrift und E-Mail-Adresse angegeben. Dies hielt das LG für unzureichend. § 5 Nr. 2 Telemediengesetz (TMG) soll eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme sicherstellen. Daraus ergebe sich, dass ein Online-Händler eine Verbraucheranfrage innerhalb von 60 Minuten beantworten können muss. Dies sei nach Ansicht des LG Bamberg lediglich durch telefonische Kontaktmöglichkeit sichergestellt.

Anders sieht dies jedoch der EuGH, nach dem die Angabe einer Telefonnummer nicht immer zwingend erforderlich ist (EuGH, Rs. C-298/07).

Unser Tipp: Alle Informationen rund ums Impressum enthält unser Infoblatt **R13** „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage - Impressum“ unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 44**.

Angaben zur Lieferzeit dürfen nicht widersprüchlich sein

Online-Händler sind gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben zur Lieferzeit zu machen. Es kommt bei dieser Angabe entscheidend darauf an, wann die Ware beim Verbraucher eintrifft. Finden sich im Shop widersprüchliche Angabe zu Lieferzeiten, kann dies als Irreführung abgemahnt werden, entschied das LG Bochum.

In dem zu entscheidenden Fall differenzierte der Beklagten zwischen Lieferfrist, Warenverfügbarkeit und Versandfertigkeit in seinem Onlineshop. Das überzeugte die Kammer nicht. Es sei vielmehr entscheidend, wann die Ware beim Verbraucher eintrifft.

Fazit:

Über Lieferzeitangaben ist ausschließlich direkt am Produkt zu informieren. Derartige Informationen in AGB oder auf Infoseiten haben keinen Mehrwert, da die Lieferzeit für verschiedene Produkte unterschiedlich ist. Durch die Angabe ausschließlich an einer Stelle kann es auch nicht zu widersprüchlichen Angaben kommen.

Unnötig sind Angaben zur “Versandfertigkeit”, da sie keinen Aussagewert für den Verbraucher haben. Denn die Angabe “versandfertig in 3 – 5 Wochen” trifft noch keine Aussage darüber, ob die Ware dann auch Versand wird. Gibt es also nur Angaben zur “Versandfertigkeit”, wird gar nicht über die Lieferzeit informiert und auch dies könnte abgemahnt werden.

Autor: Martin Rätze, TrustedShops-Experten-Newsletter 50/2013; Trusted Shops GmbH, Colonus Carré, Subbelrather Straße 15c 50823 Köln

Informationspflichten bei bestimmten Produkten

Online-Händler haben eine ganze Menge rechtlicher Verpflichtungen zu erfüllen, wenn sie ihre Produkte an Verbraucher verkaufen möchten. Neben Impressum und Belehrung über das Widerrufsrecht muss die Rechtsprechung oft zu speziellen Informationspflichten entscheiden.

So musste sich das Oberlandesgericht (OLG) Hamm (Urteil vom 23. Mai 2013, Az.: 4 U 196/12) vor kurzem zum notwendigen Hinweis beim Verkauf von Batterien äußern. Der Verkäufer hatte in seinem Shop auf die nicht mehr aktuelle Batterie-Verordnung verwiesen, statt auf das neue Batteriegesetz. Die Richter stufen diesen Verstoß als rechtswidrig, aber nicht abmahnfähig ein. Die gesetzliche Belehrung des Verbrauchers sei nämlich nahezu identisch erfolgt.

Unser Tipp: Online-Händler kommen nur selten mit einem blauen Auge davon. Vor dem Verkauf von Haushaltsgroß- und anderen Elektrogeräten, Textilien, Batterien, Autos etc. sollten sie sich daher mit den produktspezifischen Informationspflichten vertraut machen. Mehr Informationen rund ums Internetrecht finden Sie unter der Kennzahl 44 auf www.saarland.ihk.de.

Steuerrecht

Betriebsfeste und die Finanzverwaltung

Der Bundesfinanzhof veröffentlichte zwei neue Urteile zur 110 Euro-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen. Diese sind bei den gerade anstehenden Weihnachtsfeiern, Adventsfeiern oder sonstigen Betriebsfeiern zu beachten. Denn: Die neue Rechtsprechung ist für viele Unternehmen günstiger. Bereits bis jetzt sind übliche Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Mitarbeiter im Rahmen einer Firmenfeier lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dazu zählt das gelieferte Essen, Bezahlung der Getränke, die Übernahme von Fahrtkosten oder auch Kosten für Eintrittskarten. Insgesamt dürfen die Aufwendungen für die Betriebsfeier den Betrag von 110 Euro je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Es dürfen außerdem nicht mehr als zwei Feiern im Jahr stattfinden. Damit liegt der Nettowert „des freien Geldes“ pro Mitarbeiter bei 92,43 Euro. Diesen Spielraum hat der Bundesfinanzhof nun erweitert und entschieden, dass Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung nicht in diesen 110 Euro-Grenze hineinfallen. Darunter fallen die Kosten für einen anzumietenden Saal, Kosten für Eventagenturen und dergleichen.

(Bundesfinanzhof, Urteile vom 16.05.2013 VI R 94/10 und VI R 7/11.)

Die Änderungen im Überblick

Alt	Neu
Die Kosten für die Betriebsfeier dürfen bei 110 € je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) liegen. Es dürfen nicht mehr als zwei Feiern im Jahr stattfinden. Netto liegt die Grenze bei 92,43 Euro	Es bleibt (zumindest vorerst) bei dieser 110-Euro-Grenze.
Die Kosten werden auf die Teilnehmer umgerechnet. Wenn viele Mitarbeiter kurzfristig absagen, könnte die Grenze überschritten werden. Daher sollte man vor der Feier die Teilnehmerzahl klären.	Das Risiko, dass man von einer höheren Teilnehmerzahl ausgeht und dann einige Mitarbeiter kurzfristig absagen, bleibt. Daher muss man auch in Zukunft abfragen, wer genau teilnimmt.
Einberechnet in die Kosten werden das Essen, die Getränke oder die Übernahme der Übernachtungs- und Fahrtkosten. Eintrittskarten zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung sind auch okay. Einberechnet werden die Saalmiete, die Miete für die Kegelbahn und/oder die Kosten für eine Eventagentur.	Die Kosten für die Raummiete und eine Eventagentur bleiben künftig außen vor. Einberechnet wird nur, was die Mitarbeiter auf dem Fest konsumieren. Die Finanzverwaltung muss die Urteile allerdings noch für allgemein anwendbar erklären!
Dürfen Partner und Kinder mitfeiern, werden die entsprechenden Kosten dem Mitarbeiter zugerechnet, den sie begleiten.	Die Gesamtkosten der Veranstaltung werden auf alle Teilnehmer verteilt, also auch auf Familienangehörige und Gäste. Für jeden gilt die 110-Euro-Grenze. Auch das gilt nur, wenn die Urteile für allgemein verbindlich erklärt werden.

Der Bund der Steuerzahler fordert die Finanzverwaltung nunmehr auf, die neuen Urteile zügig für allgemein anwendbar zu erklären. Erst dann müssen alle Finanzämter diese geänderte Rechtsprechung beachten.

Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Der BFH hat am 9. Oktober 2013 zwei Urteile vom 16. Mai 2013 veröffentlicht, in denen er sich zur steuerlichen Behandlung der Betriebsveranstaltung geäußert hat (VI R 94/10 und VI R 7/11). Es geht um die Frage, wann ein Lohnzufluss bei der Teilnahme von Arbeitnehmern vorliegt.

Im Urteil VI R 94/10 hat der Arbeitgeber (AG) ein Fußballstadion für seine Jubiläumsfeier gemietet. Das Finanzamt wollte auch die Mietkosten auf die teilnehmenden Arbeitnehmer aufteilen. Dem widersprach jetzt der BFH. Die Kosten für den äußeren Rahmen dürfen nicht berücksichtigt werden. Dadurch werde der Arbeitnehmer (AN) nicht bereichert.

Eine Bereicherung und damit ein Lohnzufluss liegt nur bei den Kosten vor, die den AN unmittelbar erreichen. Dazu gehören Catering, Speisen und Getränke sowie Musik- oder Kunstdarbietungen. Nur diese Kosten sind in die 110 Euro-Freigrenze einzubeziehen.

Im Urteil VI R 7/11 ging es um die Frage, wie die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen sind. Die AN durften hier Begleitpersonen mitbringen. Kalkuliert wurde mit einer hohen Teilnehmerzahl nach Abfrage der Teilnahme, tatsächlich nahmen nur die Hälfte der zugesagten Teilnehmer teil. Die Kosten beliefen sich aber auf die erwarteten Gäste. Das FA teilte die gesamten Kosten auf die wenigen Arbeitnehmer auf, auch die auf die Begleitpersonen entfallenden Kosten. Dadurch wurde die 110 Euro-Freigrenze überschritten.

Der BFH widersprach. Die Freigrenze gilt je Teilnehmer. Seine bisherige Rechtsprechung änderte der BFH dahingehend, dass der auf Familienangehörige entfallende Aufwand bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht dem Arbeitnehmer zugerechnet wird. Dieser Anteil stellt regelmäßig keine Entlohnung dar.

Damit wird von der langjährigen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung abgewichen.

Fazit aus Sicht des DIHK: Hier bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung zu den Urteilen abzuwarten. In Sachen Betriebsveranstaltung muss die Finanzverwaltung auch noch entscheiden, ob die 110 Euro-Grenze angehoben wird. Mit Hinblick darauf, dass der BFH die einzubeziehenden Kosten verringert hat, kann eine Anhebung eventuell eher bezweifelt werden.

1 Prozent-Regelung bei Mehrfach-Nutzung von PKWs

Der BFH hat entschieden, dass für Arbeitnehmer bei der Nutzung von mehr als einem Kfz zur privaten Nutzung der geldwerte Vorteil für jedes Fahrzeug nach der 1 Prozent-Regelung anzuwenden ist.

Im Urteilsfall bekam der Arbeitnehmer einer GmbH (Gesellschafter-Geschäftsführer) zwei Kfz zur uneingeschränkten Nutzung überlassen. Das Finanzamt setzte für jedes einzelne Fahrzeug ein Sachbezug auf der Grundlage der 1 Prozent-Regelung als lohnsteuerlichen Vorteil an. Der Kläger war der Ansicht, dass nur für das teurere Fahrzeug die 1 Prozent-Regelung anzuwenden ist.

Der BFH bestätigt im Grundsatz die Auffassung des Finanzamtes. Die Überlassung eines Dienstwagens an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung, führt zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers. Die tatsächliche Nutzung spielt dabei keine Rolle. Der geldwerte Vorteil umfasst die Nutzung des Fahrzeugs selbst sowie sämtliche Kosten. Der geldwerte Vorteil fließt dem Arbeitnehmer bereits mit der Inbesitznahme des Dienstwagens und nicht erst mit der tatsächlichen privaten Nutzung zu.

Dazu der DIHK:

Der Wortlaut der 1 Prozent-Regelung bietet für den BFH keinen Anhalt für die Annahme, dass bei der Möglichkeit der Nutzung von mehr als einem Fahrzeug die Regelung nur für ein Fahrzeug gelten soll. Der BFH sieht keinen Grund, die Bestimmung einschränkend auszulegen. Vielmehr wird dem Arbeitnehmer bei zwei Fahrzeugen zur Privatnutzung ein doppelter Nutzungsvorteil zugewandt. Er kann nach Belieben auf beide Fahrzeuge zugreifen und diese entweder selbst nutzen oder - soweit arbeitsvertraglich erlaubt - einem Dritten überlassen. Er erspart sich dadurch den Betrag, den er für die Nutzungsmöglichkeit vergleichbarer Fahrzeuge am Markt aufwenden müsste. Die doppelte Belastung kann der

Arbeitnehmer nur durch die Führung eines Fahrtenbuches mindern. Nur durch ein Fahrtenbuch kann eine eventuelle Nichtnutzung oder eine geringere Nutzung nachgewiesen werden.

Urteil vom 13.6.2013, VI R 17/12, veröffentlicht am 23.10.2013

Umsatzsteuer: BFH zum Steuersatz bei Frühstücksleistungen an Hotelgäste

In dem nun veröffentlichten Urteil vom 24. April 2013, Az. XI R 3/11, hat der BFH entschieden, dass bei Übernachtungen in einem Hotel nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen. Frühstücksleistungen an Hotelgäste fallen nicht darunter und sind dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen. Dies gilt auch dann, wenn Übernachtung und Frühstück zu einem Pauschalpreis angeboten werden.

Mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde zum 1. Januar 2010 die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7 % für kurzfristige Beherbergungsleistungen in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG eingeführt. Gleichzeitig wurde jedoch in Satz 2 der Vorschrift festgelegt, dass Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, nicht ermäßigt besteuert werden, selbst wenn diese Leistungen mit dem Entgelt der Vermietung abgegolten werden.

Im entschiedenen Fall bot die Klägerin in ihrem Hotel „Übernachtungen mit Frühstück“ an. Das Frühstück war lediglich in einem kalkulatorischen Anteil im Zimmerpreis enthalten. Die Varianten eines Frühstücks in Buffetform bzw. als Tellerfrühstück schlugen sich nicht im Zimmerpreis nieder, obwohl die verschiedenen Varianten mit unterschiedlichen Kosten kalkuliert wurden. Sie erklärte die Zimmerpreise insgesamt als ermäßigt zu besteuern, das Finanzamt forderte hingegen für den auf das Frühstück entfallenden Teil des Gesamtpreises den Regelsteuersatz.

Der BFH entschied nun, die Frühstücksleistungen seien dem Regelsteuersatz zu unterwerfen, da sie nicht unmittelbar der Vermietung dienen. Er stützt sich dabei auf das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG formulierte Aufteilungsgebot, mit dem der Gesetzgeber bewusst den Anwendungsbereich der Ermäßigung beschränken wollte. Dieses sei unionskonform und verdränge den Grundsatz, dass (unselbständige) Nebenleistungen das Schicksal der Hauptleistung teilen. Das Aufteilungsgebot gehe dem allgemeinen Grundsatz zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenleistung vor.

Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrechtliche Unterlassungserklärung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 23. September 2013 (Az.: I ZR 219/12) entschieden, dass eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht automatisch das Anerkenntnis des gesetzlichen Unterlassungsanspruchs sowie die Pflicht zur Übernahme der Abmahnkosten beinhaltet.

Geklagt hatte eine Betreiberin von kosmetischen Praxen, die u. a. auch den Begriff „Medizinische Fußpflegerin“ führen darf, gegen eine Mitbewerberin, die in Werbemitteln und auf einer Website den Begriff „Medizinische Fußpflege“ verwandte. Diese hatte eine Unterlassungserklärung abgegeben, verweigerte jedoch die Bezahlung der Abmahngebühren.

Der BGH entschied schließlich zugunsten der Beklagten, da kein vertraglicher Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten bestehe. Die Abgabe der Unterlassungserklärung habe lediglich dazu gedient, den Streit zwischen den Parteien beizulegen. Sie bedeute aber nicht, dass der Zahlungsanspruch förmlich anerkannt werde oder zu Recht abgemahnt worden sei. Dies gelte sogar ohne den klarstellenden Zusatz, dass die Abgabe ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolge.

Auch ein gesetzlicher Kostenerstattungsanspruch bestehe nicht, da die Abmahnung im vorliegenden Fall nicht berechtigt gewesen sei. Die Werbung der Beklagten verstoße nicht gegen § 1 PodG, da dieser nur die Bezeichnung als „Medizinischen Fußpfleger“ schütze. Die Beklagte dürfe fußpflegerische Leistungen der „medizinischen Fußpflege“ erbringen (§ 1 HeilprG). Ein Hinweis hierauf berge zwar die Gefahr, dass ein Teil des angesprochenen Verkehrs annehmen könne, dass sie über eine Ausbildung zum „Medizinischen Fußpfleger“ verfüge und damit eine Irreführung im Sinne des § 5 UWG gegeben sei. Allerdings wäre ein Verbot, auf die zulässige Tätigkeit hinzuweisen, unverhältnismäßig.

Unzumutbare Belästigung

Nach einer Entscheidung des Landgerichts (LG) Berlin (Az.: 15 O 587/12) muss ein Unternehmen, das Verbraucher per Telefon als Kunden gewinnen möchte, die Einwilligung in die Anrufe nachweisen können. Die Wettbewerbszentrale hatte gegen die xyz GmbH wegen unzulässigen Werbeanrufen zur Kundengewinnung geklagt, da eine Unterlassungserklärung im Vorfeld nicht abgegeben wurde. Nachdem eine Einwilligungserklärung in die Anrufe im Verfahren nicht vorgelegt werden konnte, erkannte die Beklagte nach der mündlichen Verhandlung schließlich an.

Unser Tipp: Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG muss die Einwilligung des Verbrauchers in die Telefonwerbung zwar ausdrücklich und vor dem Werbeanruf abgegeben werden, schriftlich muss diese nach dem Gesetz jedoch nicht erfolgen. Dennoch ist es, gerade zum Zweck der Beweisführung, hilfreich, wenn die jeweilige Einwilligung schriftlich eingeholt wird.

Weitere Informationen zur Telefonwerbung finden Sie in unserem Infoblatt **W08 „Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung“**, Kennzahl 65 unter www.saarland.ihk.de.

Wirtschaftsrecht

Verjährung: der Countdown läuft

Der letzte Tag des Jahres bietet oft die letzte Gelegenheit, Ansprüche geltend zu machen bevor sie verjährt sind. Deshalb ist es jetzt höchste Eisenbahn zu prüfen, ob es noch offene Forderungen gibt und wann diese verjähren. Verjährung bedeutet dabei, dass nach Ablauf der Verjährungsfrist ein bestehender Anspruch nicht mehr durchgesetzt werden kann. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt meistens drei Jahre. Von dieser Grundfrist kennt das Gesetz jedoch zahlreiche Abweichungen. So beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre bei Mängelansprüchen bei beweglichen Sachen, fünf Jahre bei Mängelansprüchen bezüglich eines Bauwerks und etwa Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren bereits in sechs Monaten. Es ist deshalb wichtig jetzt abzuklären, welche Verjährungsfristen zutreffend sind.

Die Verjährung beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Kalenderjahres, das ist der 31. Dezember um 24.00 Uhr. Ab diesem Zeitpunkt läuft die dreijährige Regelfrist, sodass ein im Jahre 2013 entstandener Anspruch am 31. Dezember 2016 um 24.00 Uhr verjährt ist. Soll die Verjährung verhindert werden, so muss diese gehemmt werden. Eine Möglichkeit, die Verjährung zu hemmen ist die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Wichtig: Die bloße Zusendung einer eigenen Mahnung vermag die Verjährung nicht zu hemmen. Eine wirksame Möglichkeit, die Verjährung zu umgehen, ist eine ausdrückliche Vereinbarung mit dem säumigen Zahler, etwa indem durch eine Abschlagszahlung, Zinszahlung oder Sicherheitsleistung zunächst die Position des Gläubigers anerkannt und ein Teil des ausstehenden Geldes gezahlt wird. Eine solche Vereinbarung sollte auf jeden Fall schriftlich abgefasst werden. Es lohnt sich deshalb immer, die Voraussetzungen der Verjährung sorgfältig zu prüfen und rechtzeitig die wichtigsten Schritte zu ergreifen, um die Ansprüche durchzusetzen. Nähere Informationen enthält unser Infoblatt **R10 „Verjährung: Was gilt?“**, das unter der **Kennzahl 64** im Internet unter www.saarland.ihk.de eingestellt ist.

BGH: Auch angewandte Kunst kann urheberschutzfähig sein

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 13.11.2013 (Az.: I ZR 143/12) entschieden, dass auch Werke der angewandten Kunst und damit Designs urheberrechtlich geschützt sein können. Viele Künstler und Designer können damit möglicherweise eine bessere Schutzposition erlangen, auch dann, wenn Sie keinen Designschutz erworben haben. Beispiele für angewandte Kunst ist das Design von Möbeln, Modeartikeln oder Schmuck. Ihnen obliegt dann die Einräumung von Lizenzen für die Verwendung und Vielfältigung ihrer Werke.

BGH zur Schrankenregelung des § 52 a UrhG im Bereich Bildung

Maximal 12 % eines Gesamtwerks und nicht mehr als 100 Seiten dürfen Studierenden als Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG zur Verfügung gestellt werden, soweit der Rechteinhaber der Universität keine angemessene Lizenz für die Nutzung angeboten hat. Dies entschied der BGH mit Urteil vom 29.11.2013 (Az.: I ZR 76/12).

Justizministerkonferenz befürwortet Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht

In ihrer Herbstkonferenz am 14.11.2013 haben die Justizminister der Bundesländer den Gesetzentwurf zum Unternehmensstrafrecht beraten. Die Mehrheit der Justizminister und -senatoren hat den nordrhein-westfälischen Entwurf zur Einführung eines „Verbandsstrafgesetzbuches“ als Diskussionsgrundlage begrüßt. Gegenstimmen gab es von den Justizministern der unionsgeführten Länder.

Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes wollen die Länder nunmehr weiter über die konkrete Ausgestaltung beraten und das Ergebnis dieser Beratungen über den Bundesrat als Gesetzesinitiative einbringen. Währenddessen wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die Einführung eines Unternehmensstrafrechts für multinationale Konzerne zu prüfen.

IHK-Position:

Die IHK-Organisation steht der Einführung eines Unternehmensstrafrechts kritisch gegenüber. Bereits jetzt halten das Ordnungswidrigkeiten-, Kartell- und Gewerberecht weitreichende Sanktionen für strafbares Verhalten auch gegen Unternehmen bereit. Bußgelder bis zu 10 Millionen Euro und Abschöpfung des durch Straftaten erlangten Gewinns werden zu Unrecht bagatellisiert, können aber gerade für mittelständische Unternehmen existenzbedrohende Folgen haben. Wenn ein Unternehmensstrafrecht in erster Linie eine „Prangerwirkung“ durch öffentliche Bekanntmachung von Verurteilungen bezweckt, lässt dies eine bedenkliche Tendenz zu einer pauschalen Kriminalisierung der Wirtschaft erkennen.

Änderung der EU-Schwellenwerte für öffentliche Aufträge

Zum 01.01.2014 werden die EU-Schwellenwerte leicht angehoben. Zwar sind sie noch nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht, aufgrund der dynamischen Verweisung in der Vergabeverordnung gelten sie dann aber unmittelbar in Deutschland.

Für den Baubereich erhöht sich der Schwellenwert von 5.000.000 € auf 5.186.000 €.

Im Leistungsbereich gelten neu 207.000 € statt bisher 200.000 €, wie auch für freiberufliche Leistungen. Für Sektorenauftraggeber sind es 414.000 € im Vergleich zu 400.000 €.

Veranstaltungen

FIT FÜR... die Vermeidung der Stolpersteine vor und nach der Gründung

Dienstag, 21. Januar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstraße, 66119 Saarbrücken

Unternehmer werden ist nicht schwer! Die Existenzgründung ist kein Buch mit sieben Siegeln. Vielmehr gibt es eine Fülle von Informationen, Hilfestellungen und Beratungen, die jedem potenziellen Existenzgründer zur Verfügung stehen. Die Stolpersteine der Existenzgründung können so bereits sehr früh aus dem Weg geräumt werden. So kann und sollte vorab geklärt werden, wie Kunden akquiriert werden, wie die Finanzierung des Gründungsvorhabens gesichert ist. Sie können Ihr Gewerbe entweder beim Gewerbeamt oder bei der IHK in ihrer Funktion als EA-Saar anmelden. Außerdem hilft die IHK Ihnen dabei, wie Sie Ihre korrekte Firmierung finden.

Herr Uwe Schwan, GUB Gesellschaft für Unternehmensanalyse und Betriebsberatung AG, Kirkel, erklärt, wie Sie als Gründer Schritt für Schritt den erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit gehen können. Er zeigt auch auf, welche finanzrechtlichen Regeln zur Anwendung kommen.

Herr Schwan betreut seit Jahren Existenzgründer und ist mit deren Situation wohl vertraut. Wir stellen Ihnen außerdem die Dienstleistungen des **EA-Saar** vor und wie Sie diese IHK-Einrichtung nutzen können.

Anmeldungen **bis 20. Januar 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Pensionszusage - Fluch oder Segen für die GmbH?!

Dienstag, 11. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

In der Vergangenheit erteilte Pensionszusagen erweisen sich mittlerweile für viele GmbH's, ihre Gesellschafter und Geschäftsführer immer mehr zu gefährlichen Stolpersteinen. Begriffe wie Finanzierungslücke, unzureichende Altersversorgung, Bilanzstruktur, Unternehmensrating und Nachfolge führen oftmals zur Verwirrung.

Die Referenten, **Herr Dipl.-Volkswirt Günther Menne, SMK Versicherungsmakler AG, Koblenz**, **Herr Rechtsanwalt Dr. Stephan Arens, MWW Rechtsanwälte, Bonn/Koblenz** sowie **Herr StB/WP Ralf Sauer, WTS Steuerberatungsgesellschaft, Koblenz** zeigen Wege im Umgang mit Pensionszusagen sowie praktische Lösungsvorschläge auf.

Die Referenten werden Begriffe wie Rückdeckung, Auslagerung, Abfindung, Verzicht, Bilanzoptimierung und Nachfolgeplan erläutern. Für Fragen und Antworten stehen sie Ihnen gerne zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 10. Februar 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Der Liefervertrag zwischen Vertragsfreiheit und ihren Grenzen

Donnerstag, 13. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für Unternehmer ein Tagesgeschäft: Sie schließen einen Liefervertrag mit anderen Unternehmen, Herstellern oder Großhändlern. Oft werden dabei Rahmenbedingungen vereinbart, die sich nach den praktischen Bedürfnissen des Marktes orientieren. Kommt es zum Streitfall, haben diese Rahmenbedingungen vor Gericht jedoch oft nicht Bestand. Das Gericht unterzieht nämlich den Vertragsinhalt einer AGB-Kontrolle, die nicht immer bestanden wird.

Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei Brombach Kuhn & Partner | Rechtsanwälte, Saarbrücken, wird den Teilnehmern erläutern, welche zwingenden Inhalte ein Liefervertrag haben sollte und welche Klauseln seitens der Rechtsprechung als unwirksam eingestuft werden.

Der Referent ist langjähriger Berater von Unternehmen bei der Abfassung von Verträgen. Er kennt deshalb die Bedürfnisse der Unternehmen, die Anlass sind für die Abfassung von rechts(un)wirksamen Vertragsbedingungen.

Anmeldungen **bis 12. Februar 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de

FIT FÜR... die Auswahl der richtigen Mitarbeiter

Dienstag, 18. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.02, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9/Ecke Pestelstr., 66119 Saarbrücken

Gründer stehen am Anfang Ihres Unternehmertums. Für viele schlägt irgendwann die Stunde, den ersten eigenen Mitarbeiter einzustellen. Jedoch: Wie finden sie den richtigen Mitarbeiter? Wie soll das Vorstellungsgespräch geführt werden? Welche Auswahlkriterien gilt es zu beachten?

Herr Dipl.-Kaufmann Heiko Banaszak, b+p Beratung und Personal, Saarbrücken, zeigt allen Jungunternehmern auf, wie der Weg zum richtigen Mitarbeiter zu beschreiten ist. Es beginnt bei der richtigen Personalplanung, über die Suche bis hin zur Auswahl und dem Einsatz des Mitarbeiters im Unternehmen.

Herr Banaszak betreut seit Jahren Unternehmen bei der Suche und auch beim Finden der adäquat passenden Mitarbeiter. Er kann allen Anwesenden mit seinem praxisorientierten Vortrag Rede und Antwort stehen.

Anmeldungen **bis 17. Februar 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Die Unternehmensveräußerung: Risiken und Nebenwirkungen

Dienstag, 25. Februar 2014, 18.00 bis 20.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1 - 3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Jeder zweite deutsche Mittelständler erwägt früher oder später den Verkauf seines Unternehmens. Auch im Saarland ist eine Vielzahl von Unternehmen von dem Thema „Unternehmensverkauf“ betroffen. Die Vorbereitungen zum Verkauf wollen wohl überlegt sein, damit sowohl Firmenveräußerer als auch -übernehmer wirtschaftlich wie rechtlich die Situation richtig einschätzen.

Herr Rechtsanwalt Stephan Weingart, Neunkirchen, wird aufzeigen, was alles bei der Vertragsformulierung zu beachten ist, da über Gewährleistungen oder Altlasten auch Jahre nach der Unternehmensveräußerung noch Forderungen auf den Altfirmeninhaber zukommen können.

Die Veranstaltung zeigt, wie der Unternehmensverkauf strategisch vorbereitet und gestaltet werden soll und wie rechtliche Gestaltungsspielräume genutzt werden können.

Anmeldungen **bis 24. Februar 2014** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Kligen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.kligen@saarland.ihk.de

Steuerrecht